



# Der Oberste Gerichtshof

## Urteil im Fall L. E. gegen L. L. P.

Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil:

Das Gericht stellt fest, dass nach §4 der Verhandlungsordnung eine Klageerhebung in diesem Verfahren durch die Staatsanwaltschaft erfolgen müsste. Da der Staat zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen ausreichenden Organisationsgrad vorweisen kann, ist die Klageerhebung durch einen Anwalt statthaft.

Des Weiteren stellt das Gericht fest, dass der Angeklagte L. L. P. die Tat, auf dem Tisch liegendes Geld des Klägers entwendet zu haben und erst nach Eingreifen eines Lehrers zurückgezahlt hat. Nach §11 des AGK ist diese Tat mit der Rückzahlung des entwendeten Betrages und durch gemeinnützige Arbeit zu ahnden. Da die Forderungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen bereits erfüllt sind, verurteilt das Gericht L. L. P. zu gemeinnütziger Arbeit in Höhe von einer halben Stunde. Diese ist nach Weisung des Hausmeisters der Wilhelm-Raabe-Schule zu Lüneburg zu verrichten.

Das Gericht erkennt, dass L. L. P. keine Reue zeigt. Allerdings erkennt das Gericht auch, dass der Kläger den Angeklagten handgreiflich bedrängt hat. Dies wurde durch das Gericht beim Strafmaß berücksichtigt.

Einstimmig verabschiedet am 13.07.2012, 11:40 Uhr

Till Menke

Felix Gehres

Miriam Forberger